

# Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde 3555 Trubschachen

erlässt, gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 07. Dezember 1986,

unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rechtsamt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, folgendes

## Reglement

### I. Allgemeines

#### *Gemeindeaufgabe*

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

<sup>2</sup> Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.

<sup>3</sup> Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.

<sup>4</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

<sup>5</sup> Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

#### *Organisation, Durchführung*

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Diesem obliegt die technische und administrative Leitung oder er überträgt sie an eine besondere Kommission.

<sup>2</sup> Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Gemeindeschreiberei zuständig. Das Inkasso besorgt die Finanzverwaltung.

#### *Abfallkonzept*

**Art. 3** <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

<sup>2</sup> Das Abfallkonzept wird vom Gemeinderat ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG sind zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

### *Information*

**Art. 4** <sup>1</sup> Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

### *Benützungspflicht*

**Art. 5** <sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

### *Wegwerf- und Ablagerungsverbot*

**Art. 6** <sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

## **II. Siedlungsabfälle**

### **a) Gemeinsame Bestimmungen**

#### *Begriff*

**Art. 7** Als Siedlungsabfälle gelten:

a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);

- b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

### *Öffentliche Abfallbehälter*

**Art. 8** <sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässigen Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

### *Verbrennen*

**Art. 9** <sup>1</sup> Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).

<sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

### *Abfallzerkleinerer*

**Art. 10** Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

### *Verwertung*

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall,
- Aluminium,
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle, soweit diese nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können,
- weitere, vom Gemeinderat bestimmte Abfälle.

<sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Kommission zu erfolgen.

### *Kompostierung*

**Art. 12** Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

### *Tierkörper*

**Art. 13** <sup>1</sup> Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

<sup>2</sup> Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

<sup>3</sup> Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

### *Unterstützung*

**Art. 14** Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.

### *Übertragung von Aufgaben*

**Art. 15** Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

### *Ausschluss von der Abfuhr*

**Art. 16** <sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;

- c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 24.

<sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1.b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

## b) Hauskehricht

### *Begriff*

**Art. 17** <sup>1</sup> Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

<sup>2</sup> Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

### *Behälter und Gebinde*

**Art. 18** <sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

<sup>2</sup> Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

<sup>3</sup> Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

<sup>4</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann der Gemeinderat Container vorschreiben.

<sup>5</sup> Für Gartenabfälle sind offene Körbe und Kessel mit Griffen zugelassen.

### *Abfuhrtage, Annahmestellen*

**Art. 19** <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Häufigkeit der Hauskehricht-Abfuhrtage fest. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.

<sup>2</sup> Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

### *Bereitstellung*

**Art. 20** <sup>1</sup> Säcke und Gebinde dürfen erst am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

<sup>2</sup> Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

### **c) Grobsperrgut**

#### *Begriff*

**Art. 21** <sup>1</sup> Als Grobsperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 zugeführt werden können:

- a grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- b grössere leere Gebinde.

<sup>2</sup> Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

<sup>3</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Grobsperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

#### *Abfuhr*

**Art. 22** <sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt die Sperrgut-Abfuhr. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

<sup>2</sup> Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsfahrten).

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

### **d) Andere Abfälle und Materialien**

#### *Beseitigung*

**Art. 23** <sup>1</sup> Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu entsorgen:

- a Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können;
- b Bauabfälle;
- c ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung;
- d Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung
- e tierische Abfälle.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

### e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

#### *Beseitigung*

**Art. 24** <sup>1</sup> Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gemeinderat zu beseitigen.

<sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 17 - 19;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

### III. Sonderabfälle

#### *Begriff*

**Art. 25** Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

#### *Pflichten der Besitzer*

**Art. 26** <sup>1</sup> Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

<sup>2</sup> Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.

<sup>3</sup> Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

#### *Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen*

**Art. 27** <sup>1</sup> Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-, Getriebeöl) und Speiseölabfälle. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

#### *Benzin- und Ölabscheider*

**Art. 28** Der Gemeinderat organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Ölabscheider.

### **IV. Finanzierung**

#### *Finanzierung der Abfallentsorgung*

**Art. 29** <sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 12 Absatz 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 24 Absatz 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 26), Öl- und Benzinabscheiderleerung (Art. 28) tragen die Abfallbesitzer.

### *Grundsätze für die Bemessung der Gebühren*

**Art. 30** <sup>1</sup> Die Gebühren, welche direkt durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammel- und Transportdienstes und für Separatsammlungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Absatz 2 Abfallgesetz).

<sup>2</sup> Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Absatz 3 Abfallgesetz).

### *Gebührentarif*

**Art. 31** Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der vom Rechtsamt der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Tarif regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

## **V. Schlussbestimmungen**

### *Vollzug*

**Art. 32** <sup>1</sup> Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikel 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Kommission.

<sup>2</sup> Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.

### *Rechtspflege*

**Art. 33** Gegen Verfügungen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsverwaltungstatthalter angefochten werden.

*Widerhandlungen*

**Art. 34** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

*Ausführungsbestimmungen*

**Art. 35** Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

*Inkrafttreten*

**Art. 36** <sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 01.01.1995 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben:

- a Abfallreglement vom 15.12.1984
- b Gebührentarif vom 15.07.1992

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in

3555 Trubschachen, am 10.12.1994.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

**Der Präsident**



H.R. Soltermann

**Der Sekretär**



S. Bichsel

## Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 18.11.1994 im Amtsanzeiger Nr. 46 und am 19.11.1994 im Amtsblatt Nr. 88 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingelangt.

Trubschachen, den 10.01.1995

Der Gemeindeschreiber:

Simon Bichsel

Genehmigung durch das Rechtsamt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern:



# Gebührentarif zum Abfallreglement (Grundgebühr nach Wohnungen)

Die Einwohnergemeinde Trubschachen

erlässt gestützt auf Artikel 31 des Abfallreglementes vom 10.12.1994

unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rechtsamt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion folgenden

## Gebührentarif

### I. Haushaltungen

#### *Gebührenart*

**Art. 1** Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr (Marken und Etiketten).

#### a) Grundgebühr

**Art. 2** Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für die Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Mengengebühr gedeckt werden.

Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung erhoben und beträgt Fr. 100.-- bis Fr. 200.--.

Für alleinstehende Personen reduziert sich die jeweilige Grundgebühr um die Hälfte.

#### b) Markengebühr

#### *Bemessungsgrundlagen*

**Art. 3** Die Markengebühr wird durch den Gemeinderat pro Sack entsprechend der Sackgrösse erhoben.

Die Sackgebühren betragen:

35 Liter	Fr.	1.50	bis	Fr.	3.00
60 Liter	Fr.	2.50	bis	Fr.	5.00
110 Liter	Fr.	4.50	bis	Fr.	9.00

### c) Containeretiketten

**Art. 4** Die Container sind für jede Leerung mit einer Containeretikette zu versehen.

Die Ansätze der Containeretiketten betragen:

600-l-Container	Fr.	20.00	bis	Fr.	40.00
800-l-Container	Fr.	30.00	bis	Fr.	60.00

### d) Kleinsperrgut

**Art. 5** Für Kleinsperrgut in Schachteln und Bündeln von höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht beträgt die Gebühr Fr. 4.50 bis Fr. 9.00 pro Schachtel oder Bündel (analog Markengebühr für 110 Liter).

### e) Grobsperrgut

**Art. 6** Grobsperrgut gem. Art. 21 des Abfallreglementes ist mit der Sperrgutmarke zu versehen. Die Gebühr beträgt Fr. 7.00 bis Fr. 14.00.

## II. Gewerbe

### *Bemessungsgrundlagen*

**Art. 7** Die Abfallgebühr für die Gewerbe- und Industriebetriebe wird pro Containerleerung erhoben. Die Ansätze richten sich nach Artikel 4.

### *Direktlieferung*

**Art. 8** Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Kehrichtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

## III. Gemeinsame Bestimmungen

### *Gebührenansätze*

**Art. 9** Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an unter Einhaltung des Gebührenrahmens. Die Mehrwertsteuer ist in den Gebührenansätzen inbegriffen.

### *Abgabe der Gebührenmarken*

**Art. 10** Die Kehrrichtmarken und die Containeretiketten sind bei den vom Gemeinderat bezeichneten Verkaufsstellen zu beziehen. Die Kehrrichtmarken sind an dem abzuführenden Kehrrecht an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

### *Ausschluss von der Abfuhr*

**Art. 11** Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Hievon ausgenommen sind Container mit Containeretiketten bzw. Jahrespauschalen.

### *Grobsperrgut*

**Art. 12** Die Aufwendungen für die periodische Grobsperrgut-Abfuhr werden über Sperrgutmarken und die Grundgebühr finanziert.

### *Sammelstellen und -aktionen*

**Art. 13** Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Blech, Altpapier, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

### *Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten*

**Art. 14** Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach allgemeinem Gebührenreglement der Gemeinde erhoben.

Für Verfügungen im Sinne von Artikel 34 Abs. 1 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00 je nach Aufwand erhoben.

Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

### *Bezug*

**Art. 15** Die Grundgebühren nach Wohnungen werden jeweils am 1. Juli fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

*Inkrafttreten*

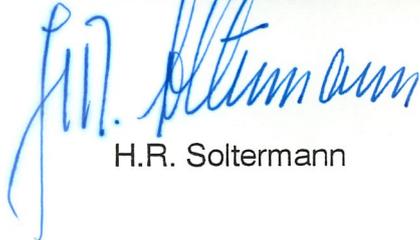
**Art. 16** Dieser Tarif tritt auf den 01.01.95 in Kraft.

Der Tarif vom 15.07.1992 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Trubschachen, den 10.12.1994

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

**Der Präsident**



H.R. Soltermann

**Der Sekretär**



S. Bichsel

## Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Gebührentarif 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 18.11.1994 im Amtsanzeiger Nr. 46 und am 19.11.1994 im Amtsblatt Nr. 88 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingelangt.

Trubschachen, den 11.01.1995

Der Gemeindeschreiber

Simon Bichsel

Genehmigung durch das Rechtsamt des Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern:





*Emmental*

# Einwohnergemeinde Trubschachen

Gemeindeverwaltung ☎ 034 495 51 55 Fax 034 495 61 40 PC-Konto 30-8100-7

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

---

Protokoll Nr. 10 vom 26. Oktober 2017, Seite 358

**465 08/0201 Finanzplan**  
**08/0211 Jahresvoranschläge**

**Finanzplan 2016 – 2021, Budget 2017**  
**Änderung Gebührenverordnung Wasser Abwasser Abfall**

Vgl. Trakt. 425/2017

Der Finanzplan und das Budget liegen zur Verabschiedung vor. Die Unterlagen sind allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt worden. Der Finanzverwalter und Ressortvorsteher werden den Finanzplan und das Budget an der Sitzung vorstellen.

Im Zusammenhang mit dem Budget beantragt die Umweltkommission, die Gebühren Spezialfinanzierung und Einlage Werterhalt per 1.1.2018 gemäss Beschluss festzulegen. Der Finanzverwalter und Ressortvorsteher unterstützen den Antrag der Umweltkommission und beantragen weiter, was beschlossen wird.

### Beschluss:

1. Die Gebühren Spezialfinanzierung und Einlage Werterhalt werden per 1.1.2018 wie folgt festgelegt:
  - a) Wasser
    - Gebühren unverändert
    - Einlage Werterhalt neu 80% (bisher 60%)
    - Anschlussgebühren an Einlage Werterhalt anrechnen
    - Ab 2019 werterhaltender Unterhalt aus Werterhalt finanzieren, sofern Anpassung HRM2 durch AGR
  - b) Abwasser
    - Reduktion Grundgebühr neu Fr. 5.00 pro BW (bisher Fr. 6.00) und Reduktion Verbrauchsgebühr neu Fr. 2.30 pro m3 (bisher Fr. 2.40)
    - Die Gebührenverordnung Abwasser vom 10.05.2004 wird entsprechend angepasst. Die Änderungen sind zu publizieren.
    - Einlage Werterhalt neu 60% (unverändert)
    - Anschlussgebühren an Einlage Werterhalt anrechnen
    - Ab 2019 werterhaltender Unterhalt aus Werterhalt finanzieren, sofern Anpassung HRM2 durch AGR
  - c) Abfall
    - Reduktion Grundgebühr Einpersonenhaushalt neu Fr. 70.00 (bisher Fr. 80.00) und Mehrpersonenhaushalt Fr. 140.00 (bisher 160.00)
    - Die Gebührenansätze werden gestützt auf das Abfallreglement vom 10.12.1994 vom Gemeinderat festgesetzt. Die Änderungen sind zu publizieren.
2. Das Budget 2018 wird mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 173'800 (Gesamthaushalt) zu Handen der Gemeindeversammlung vom 04.12.2017 verabschiedet,

---

Öffnungszeiten: Mo bis Fr: 08.00-12.00, 14.00-17.00

3. Die Steueranlage soll unverändert bei 1.99 und die Liegenschaftssteuer 1.5 0/00 belassen werden,
4. Die Hundetaxe wird bei Fr. 50.00 pro Tier belassen,
5. Die Einlage in die Spezialfinanzierung Schulliegenschaften wird bei 0.5% der GVB-Summe der Schulliegenschaften belassen,
6. Die Prognoseannahmen des Finanzplan 2017-2022 werden zur Kenntnis genommen,
7. Die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen zum Finanzplan 2017-2022 werden verabschiedet,
8. Die Pressemitteilung wird verabschiedet.
9. Geht mit Protokollauszug an:
  - Finanzverwaltung
  - Kommissionen

Für getreuen Protokollauszug

Die Gemeindegeschreiberin



Heidi Stalder

Versand: 06. NOV. 2017